

STATUTEN DES VEREIN CEVI OBERI

Stand März 2025

Artikel 1. Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Cevi Oberi“ besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberwinterthur.

² Der Verein ist Mitglied der „Cevi Region Winterthur-Schaffhausen“ und durch diese dem „Cevi Schweiz“ und den beiden Weltbünden World YWCA („Christliche Vereine junger Frauen“) und World Alliance of YMCA`s („Christliche Vereine junger Männer“) angeschlossen.

Artikel 2. Zweck

¹ Der Verein setzt sich für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen ein. Er will schwerpunktmässig junge Menschen in der Entfaltung ihres Selbst, ihrer persönlichen, aber auch sportlichen Entwicklung und in ihrem gemeinnützigen Engagement fördern und unterstützen. Im Bereich der Bewegungs- und Sportförderung unterstützt der Verein insbesondere die Sportart Lagersport/Trekking. Dies wird unter anderem durch die Durchführung von J+S-konformen Lagern erreicht.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

² Der Verein versteht sich als überkonfessionelle, an christlichen Werten orientierte Bewegung. Er engagiert sich für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer, ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft und Orientierung.

³ Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

Artikel 3. Verbindungen

¹ Als Mitglied der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen gehört der Verein dem Cevi Schweiz und den Europa- sowie Weltbünden des YMCA und YWCA an und anerkennt deren Grundlagen.

Artikel 4. Gliederung

¹ Das primäre Arbeitsgebiet ist die Mädchen- und Knabenjungschar. Daneben kann in anderen Arbeitsgebieten Kinder- und Jugendarbeit gem. Art. 2 betrieben werden.

Artikel 5. Mitgliedschaft

¹ Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

a) Juniormitglied

Juniormitglieder sind natürliche Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins regelmässig teilnehmen.

Das Juniormitglied verfügt über kein Stimm- und Wahlrecht

b) Aktivmitglied

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins mitmachen und dabei eine leitende Funktion einnehmen.

Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

c) Passivmitglied

Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder werden, die nicht mehr regelmässig an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, jedoch vom Vorstand noch zu geeigneten Veranstaltungen eingeladen werden möchten.

Das Passivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

d) Minimitglied

Minimitglieder sind natürliche Personen, die im primären Arbeitsgebiet des Vereins gem. Art. 4 regelmässig teilnehmen. Das Minimitglied verfügt über kein Stimm- und Wahlrecht.

² Mitgliederaufnahmen sowie Mutationen werden durch den Vorstand durchgeführt.

Mitgliederbeiträge

³ Für Mitglieder kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag, abhängig von der Mitgliederkategorie erhoben werden. Dessen Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Legt die ordentliche Mitgliederversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Pflichten

⁴ Weitere Bestimmungen zu den jeweiligen Kategorien sind in den Pflichtenhefter geregelt.

Austritt / Erlöschen / Ausschluss

⁵ Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod

⁶ Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit dessen Kenntnissnahme. Austrittserklärungen auf dem Zirkularweg sind gültig.

⁷ Bleibt ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge schuldig, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung.

⁸ Nimmt ein Mitglied während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht an den Aktivitäten des Vereins teil, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss kann angefochten und nach Anhörung durch den Vorstand rückgängig gemacht werden.

Artikel 6. Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Stufenleitenderversammlung (genannt Stulei)
- Vorstand (genannt AL-Team)
- Rechnungskontrolle
- Finanzteam

Artikel 7. Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge für die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist erlaubt.

² Über Geschäfte, die erst an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

³ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

⁴ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Stimmberechtigten Mitglieder wünschen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁵ Die Mitgliederversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Wahl der Stimmenzählenden
- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme der Jahresplanung
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Junior-, Aktiv- und Passivmitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Finanzteams
- Wahl der Rechnungskontrolle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Entscheid über Statutenänderungen
- Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

⁶ Bei Abstimmungen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten oder dem Vorstand eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Wahlen sind immer geheim.

⁷ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid.
Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

⁸ Von jeder Mitgliederversammlung ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Die Protokolle liegen beim Vorstand zur Einsichtnahme auf.

Artikel 8. Stufenleitendeversammlung (Stulei)

¹ Die Stulei ist das zweitoberste Organ und gleichzeitig das Kontrollorgan des Vorstandes. Es wird auf Wunsch einer stimmberechtigten Person durch den Vorstand mindestens 6 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Einladungen über den Zirkularweg sind gültig. Anträge für die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Stulei zuzustellen.

² Über Geschäfte, die erst an der Stulei eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

³ Die Stulei entscheidet über Änderungen im Pflichtenheft.

⁴ Die Weiteren Kompetenzen sind im Pflichtenheft geregelt.

Artikel 9. Vorstand (AL-Team)

¹ Das AL-Team setzt sich aus mindestens einem Mann und einer Frau zusammen, die sich die Ressorts intern aufteilen. In das AL-Team können Aktivmitglieder oder Passivmitglieder gewählt werden. Das AL-Team arbeitet ehrenamtlich.

² Der Vorstand konstituiert sich selber.

³ Der Vorstand regelt alle Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen, gemäss diesen Statuten oder gemäss dem Pflichtenheft einem anderen Organ vorbehalten sind.

⁴ Der Vorstand verfügt über die Kompetenz die an der Mitgliederversammlung festgelegten Beträge von Anlässen im Jahresbudget um maximal 10% zu erhöhen oder bei Anlässen bei denen weniger als 1000 CHF budgetiert sind um maximal 100 CHF.

Amtsduer

⁵ Die Vorstandsmitglieder sind auf unbestimmte Zeit gewählt, wobei sie einmal jährlich an einer Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Rücktritte sind jederzeit möglich. Ein Mitglied des AL-Teams kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgesetzt werden.

Aufgaben des AL-Teams

⁶ Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind im Pflichtenheft geregelt.

Vertretungsbefugnis des AL-Teams

⁷ Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets in Höhe von Fr. 500 pro Jahr.

Verfahren AL-Team Sitzung

⁸ Das AL-Team versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Sitzung einberufen. Das AL-Team ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des AL-Teams anwesend sind.

⁹ Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Artikel 10. Finanzteam

¹ Das Finanzteam besteht aus mindestens einer Person. Sie führt die Kasse des Vereins. Die Buchhaltung ist per 31. Dezember abzuschliessen.

² Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft geregelt.

Artikel 11. Rechnungskontrolle

¹ Es ist mindestens eine Person an der Mitgliederversammlung zu wählen für die Rechnungskontrolle. Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Artikel 12. Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Beiträge von Juniormitglieder
- Spenden von Privatpersonen
- Unterstützungsbeiträge von juristischen Personen
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins

Artikel 13. Haftung

¹ Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14. Datenschutz

¹ Der Verein Cevi Oberwinterthur bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten, welche für die vorgegebenen Vereinszwecke notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund stehen dabei die Organisation des Samstagnachmittagsprogramms sowie anderer Vereinsanlässe. Zu diesem Zweck kann der Verein Adresslisten mit Namen, Adresse, E-Mail und Telefonnummer einzelner Mitglieder an die zuständigen Organisationskomitees aushändigen.

² Das Bereitstellen von Speicherplatz für die Datenverwaltung und die Adressbearbeitung kann mit Vereinbarung Dritten übertragen werden. Der Verein verpflichtet sich, die Mitgliederdaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen und insbesondere diese vertraulich zu behandeln.

³ Der Verein Cevi Oberwinterthur kann dem Verein Cevi Region Winterthur-Schaffhausen, in dem er Mitglied ist, die notwendigen Adressdaten seiner Mitglieder für den Versand von Informationen (Verbandspublikationen, elektronischer Newsletter, Spendenaufrufe, Mitgliederbefragungen, Kurs- und Eventorganisation) und für die Verwendung im Mitgliederbereich der Adressdatenbank Cevi DB zur Verfügung stellen.

⁴ Die Weitergabe von Mitgliederdaten an sonstige Dritte ist untersagt. Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder sowie gesetzliche Rechtfertigungsgründe.

⁵ Die Mitglieder haben das Recht, bei dem Verein Cevi Oberwinterthur Auskunft darüber zu verlangen, ob Daten und welche Daten über sie bearbeitet werden. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

⁶ Fotos, welche an Vereinsanlässen und Angeboten gemacht werden, können bei Bedarf für Publikationen im Interesse des Vereins sowie der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen verwendet werden.

Artikel 15. Änderung des Zweckartikels, Auflösung des Vereins oder Fusion

¹ Der Zweckartikel sowie die Auflösung des Vereins können nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, mit einer 2/3 Mehrheit sämtlicher Aktivmitglieder.

² Im Fall einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen zur treuhänderischen Verwaltung übertragen, mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Ortsvereins. Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen zu. Bedingung ist, dass die Cevi Region Winterthur-Schaffhausen nachwievor wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist, sonst ist eine andere zweckverwandte und steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zu berücksichtigen.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Das Präsidium der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen hat diese Statuten eingesehen im September 2025.

Sie wurden von der Mitgliederversammlung vom 07.03.2025 genehmigt und per 08.03.2025 in Kraft gesetzt.

Der Vorstand:



Alenka Büchi v/o Jaiguâ



Olivier Funk v/o Mistral



Michelle Metzger v/o Éowyn